

77/8

Bebauungsplan für den Friedhof in Feudenheim betr.

Begründung
zum verbindlichen Bauleitplan
(Bebauungsplan)

Im Jahre 1957 wurde für das Gebiet zwischen Talstraße, Wingertsbuckel, verlängerter Weiherstraße und verlängerter Andreas-Hofer-Straße ein Bebauungsplan aufgestellt, der unter anderem Festsetzungen zur Erweiterung des Friedhofes Feudenheim enthält. Mit Erlaß des Regierungspräsidiums Nordbaden vom 25.10.1958, Nr. I/5 T c - 56284/58 wurde dieser Bebauungsplan genehmigt und damit rechtsverbindlich. Mit der Erweiterung des Friedhofes wurde im Jahre 1958 begonnen. Die Erweiterungsfläche grenzt im Südwesten an die Wohnbaugrundstücke der Straße Wingerts-Au, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes teilweise, inzwischen jedoch vollständig bebaut sind. Wegen des geringen Umfangs der Friedhofserweiterung wurde die in der Verordnung über Friedhofsplätze und Beerdigungen vom 20. Juli 1882 bestimmte Mindestentfernung von 100 m zwischen Begräbnisplätzen und den nächsten Wohngebäuden unterschritten. Die Eigentümer der Grundstücke an der Straße Wingerts-Au haben deshalb gegen die erfolgte Erweiterung des Friedhofes Beschwerde geführt. Anlässlich der Prüfung einer Eingabe eines Angrenzers gelangte das Innenministerium Baden-Württemberg zu der Auffassung, daß die Festsetzungen des am 25.10.1958 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes nicht mit der aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlichen Klarheit getroffen worden seien und hat deshalb mit Erlaß vom 25. März 1965 empfohlen, das Bebauungsplanverfahren für die Friedhofserweiterung in Feudenheim erneut durchzuführen und in diesem Zusammenhang die Bewilligung einer Ausnahme von den Mindestabstandsvorschriften der Verordnung über Friedhofsplätze und Beerdigungen zu beantragen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden, aufgrund des Erlasses des Innenministeriums ausgearbeiteten Bebauungsplanes umfaßt den gesamten Friedhof einschließlich der Erweiterung, Teile der Grundstücke Lgb.Nr. 21 424, 21 425 und 21 426 sowie die Grundstücke Lgb.Nr. 21 240/1 und 21 241.

Die Friedhofserweiterung ist bereits durchgeführt und die Fläche teilweise belegt. Die Grenze der Gräberfelder, die etwa 50 m von den Wohngebäuden der Straße Wingerts-Au und etwa 48 m von den Gebäuden nördlich der Hauffstraße verläuft, ist im Bebauungsplan eingetragen. Auf der Fläche zwischen der Belegungsgrenze und der rückwärtigen Grenze der Grundstücke an der Wingerts-Au ist eine Abpflanzung, die dicht mit hochwachsenden Bäumen durchsetzt ist, ausgeführt. Zwischen der Friedhofsgrenze und der Hauffstraße wird eine etwa 20 m breite Grünanlage und ein öffentlicher Parkplatz ausgewiesen. Zwischen der Belegungs- und der Friedhofsgrenze wird eine Abpflanzung vorgenommen werden.

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegenden Teile der Grundstücke Lgb.Nr. 21 424, 21 425 und 21 426 an der Ostseite des Friedhofes werden dem Friedhofsgelände zugeschlagen und dienen der Schaffung eines Lagerplatzes für Kompost, Schalholz und andere Materialien. Der Lagerplatz befindet sich bisher provisorisch an der Nordostecke des Erweiterungsgeländes und muß aus betriebstechnischen Gründen verlegt werden. Um den Mangel an Park- und Einstellplätzen im Bereich des Friedhofes zu beheben, werden auf den Grundstücken Lgb.Nr. 21 240/1 und 21 241 an der Thüringer Straße Stellplätze für Friedhofbesucher geschaffen.

Dem Bebauungsplan sind die nach dem Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung verlangten Angaben zu entnehmen. Die der Stadt durch die Maßnahme entstehenden überschlägig ermittelten Kosten sind in einer Anlage dieser Begründung beigelegt.



Becker
Stadtbaudirektor

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 10.5.1967

77/8

Bebauungsplan für den Friedhof
in Feudenheim betr.

Anlage zur Begründung

Aufstellung der gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die Maßnahme voraussichtlich entstehen.

Liegenschaftsamt

Erwerb des Grundstückes Lgb.Nr. 21 241
und eines Teiles des Grundstückes Lgb.-
Nr. 21 424

DM 26.000,--

Grünflächenamt

Grünanlage an der Hauffstraße

DM 25.000,--

Tiefbauamt

Parkplatz an der Hauffstraße

DM 35.000,--

zusammen

DM 86.000,--

=====

Gallen.